32

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 U 87/99
1 O 36/96
LG Kleve

Verkündet am 8. Januar 2001
[redacted], Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

pp.

[redacted]

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted]
[redacted], den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter
am Amtsgericht [redacted]

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Kleve vom 22.01.1999 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die wegen der Kosten gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 DM abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Den Parteien wird gestattet, Sicherheiten durch selbstschuldnerische Bürgschaften eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen inländischen Kreditinstituts zu erbringen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt von den Beklagten materiellen und immateriellen Schadensersatz sowie die Feststellung deren Eintrittspflicht für sämtliche Zukunftsschäden aus einem Verkehrsunfall, der sich am 03.11.1992 gegen 18.58 Uhr außerhalb der Ortschaft [redacted] auf der B 67 im Einmündungsbereich der L 8 ereignet hat.

Der Kläger befuhr mit eingeschaltetem Fahrlicht die bevorrechtigte B 67 in Fahrtrichtung [redacted], die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 100 km/h. Der Erstbeklagte war mit dem [redacted] des Zweitbeklagten, haftpflichtversichert bei der Drittbeklagten, auf der L 8 unterwegs und wollte nach links auf die B 67 in Fahrtrichtung des Klägers einbiegen. Der Einmündungsbereich ist nicht durch Straßenlaternen ausgeleuchtet. Nachdem der Erstbeklagte eine - aus seiner Sicht - von links kommende Lkw-Kolonne hatte durchfahren lassen, bog er auf die B 67 ein. Der Kläger konnte seinen mit insgesamt 5 Personen besetzten [redacted], dessen Bremsausgangsgeschwindigkeit er mit ca. 100 km/h angibt, nicht mehr rechtzeitig abbremsen und kollidierte mit dem vom Erstbeklagten gesteuerten [redacted].

Dabei erlitt der Kläger eine Commotio cerebri mit Prellungen der HWS und LWS; er war in der Zeit vom 3. bis zum 13.11.1992 in stationärer Krankenhausbehandlung.

Unter näherer Erläuterung hat der Kläger seine materiellen Schäden (mit Ausnahme des Erwerbsschadens) mit insgesamt 25.717,13 DM beziffert.

Da er seit dem Unfall seine Arbeitsfähigkeit nicht mehr wiedererlangt habe, begehrt er von den Beklagten darüber hinaus Ersatz seines Verdienstausfalls. In der Zeit vom 15.12.1992 bis zum 31.12.1995 betrage seine Einbuße 42.663,76 DM. Seine Arbeitsstelle war ihm zum 31.12.1993 gekündigt worden, ohne

dass er arbeitsgerichtliche Schritte unternommen hatte. Zwischenzeitlich bezog er Erwerbsunfähigkeitsrente.

Angesichts der langen Behandlungsdauer hat der Kläger ein Schmerzensgeld von mindestens 19.500 DM für angemessen gehalten.

Die Beklagten haben an den Kläger außergerichtlich Ersatzzahlungen in einer Gesamthöhe von 20.600,75 DM erbracht.

Nach entsprechenden Hinweisen hat der Kläger die Klage teilweise zurückgenommen und hat sodann beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 47.757,14 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 01.12.1992 zu zahlen,

2. die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld für die Zeit ab 03.11.1992 nebst 4 % Zinsen seit dem 04.11.1992 zu zahlen.

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm die materiellen Schäden, die ihm in der Zukunft aus dem Verkehrsunfall vom 03.11.1992 in [redacted] B 67 Zufahrt L 8 entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

4. festzustellen, dass die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche immaterielle Schäden, die ihm in Zukunft aus dem Verkehrsunfall vom 03.11.1992 in [redacted] B 67 Zufahrt L 8 entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass der Kläger sich ein Mitverschulden in Höhe von mindestens 30 % bezüglich der Sachschäden und 50 % bezüglich der Personenschäden zurechnen lassen müsse. Der Kläger habe mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit die B 67 befahren; aus den eingemessenen Bremsspuren sowie der Deformation der Fahrzeuge folge, dass die Ausgangsgeschwindigkeit des Klägers bei 125 km/h gelegen haben müsse. Hinsichtlich etwaiger Personenschäden müsse berücksichtigt werden, dass es der Kläger versäumt habe, die auf der Rücksitzbank befindlichen Personen anzuweisen sich anzugurten. Durch den Aufprall seien diese nach vorne geschleudert worden und hätten die Verletzungen des Klägers verstärkt. Dazu käme, dass die Kopfstütze des Fahrersitzes zu niedrig eingestellt gewesen sei.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen, durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens des Prof. [redacted] sowie eines psychiatrischen Gutachtens der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. [redacted]. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die bei den Akten befindlichen Gutachten.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte angeführt:

Der Kläger könne lediglich Ersatz von 70 % der ihm entstandenen Schäden beanspruchen. Zwar habe der Erstbeklagte den Unfall verschuldet. Aber auch dem Kläger sei ein Verstoß gegen die Regeln des Sichtfahrgebotes vorzuwerfen. Danach habe er bei Dunkelheit höchstens 60 bis 70, allenfalls 90 km/h fahren dürfen. Damit liege seine Geschwindigkeit um mindestens 20 km/h über der zulässigen Geschwindigkeit. Bei Abwägung der

Verursachungs- und Verschuldensanteile sei ihm daher eine Mithaftung in Höhe von 30 % anzulasten.

Als erstattungsfähigen materiellen Schaden hat das Landgericht 20.673,35 DM anerkannt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Fahrzeugschaden von 17.650 DM, Sachverständigenkosten in Höhe von 1.606,83 DM, Abschleppkosten von 473,42 DM, Abmelde- und Neuanmeldekosten in Höhe von 107 DM, Standgeldern von 367,50 DM, Kleiderschaden von 400 DM, Leergutflaschen von 0,60 DM, Telefonkosten von 48 DM sowie Krankentransportkosten von 20 DM. Bei einer Mithaftung von 30 % ergebe sich eine berechtigte Forderung von 14.471,35 DM.

Angesichts der von den Beklagten bereits geleisteten Zahlungen in Höhe von 20.600,75 DM stehe dem Kläger ein weitergehender Schadensersatz nicht mehr zu, insbesondere kein weiteres Schmerzensgeld.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seine Forderung auf Ersatz seines Verdienstausfalles für die Zeit vom 15. Dezember 1992 bis zum 31. Dezember 1995 weiter. Darüber hinaus verlangt er im Rahmen einer Klageerhöhung Ersatz weiteren Verdienstausfalls für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. April 1999. Dabei berücksichtigt er jetzt eine Mithaftung von 20 %.

Als Schmerzensgeld hält der Kläger nunmehr einen Betrag von mindestens 10.000 DM für angemessen.

Der Kläger behauptet, er sei zumindest aufgrund der bei ihm aufgetretenen psychosomatischen Unfallfolgen, erwerbsunfähig geworden.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn 86.391,35 DM nebst 4 % Zinsen aus 35.323,96 DM seit Rechtshängigkeit, aus jeweils 1.320,79 DM seit dem 31.01.1996, 28.02.1996, 31.03.1996, 30.04.1996, 31.05.1996, 30.06.1996, 31.07.1996, 31.08.1996, 30.09.1996, 31.10.1996, 30.11.1996 und 31.12.1996, aus jeweils 1.371,71 DM seit dem 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12.1997, aus jeweils 1.423,65 DM seit dem 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06. und 31.07.1998, aus jeweils 1.404,66 DM seit dem 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12.1998, sowie aus jeweils 1.457,64 DM seit dem 31.01., 28.02., 31.03. und 30.04.1999 zu zahlen;

2. die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 DM zu zahlen;

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden die in Zukunft aus dem Verkehrsunfall vom 03.11.1992 in [redacted], B 67/Zufahrt L 8, entstehen, zu ersetzen haben, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erheben erstmals die Verjährungseinrede. Im übrigen liege bei dem Kläger eine Renten- oder Begehrensneurose vor. Zudem sei das Wirbelsäulentrauma auch nicht die Ursache der späteren Erwerbsunfähigkeit geworden. Im übrigen vertiefen sie ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen unfallanalytischen Gutachtens des Dipl. Ing. [redacted] vom 09.03.2000 sowie durch Einholung eines schriftlichen psychiatrischen Gutachtens des Prof. [redacted] vom 23.05.2000. Wegen der Einzelheiten wird auf die bei den Akten befindlichen Gutachten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein über die vorgerichtlich gezahlten Schadensersatzleistungen hinausgehender Ersatzbetrag nicht zu. Das mit der Klageerweiterung verfolgte Begehren ist unbegründet. Die Frage, ob Ersatzansprüche bereits verjährt sind, kann offenbleiben.

I.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten folgt aus §§ 7 Abs. 1, 18, 17 StVG, 823 BGB, 3 Nr. 1 u. 2 PflVG. Auf ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG beruft sich im zweiten Rechtszug keine der Parteien. Der Kläger stellt eine Mithaftung bei seinen Zahlungsansprüchen (nicht bei seinem Feststellungsbegehren) jetzt nicht mehr in Abrede.

Der Senat hält die landgerichtliche Haftungsverteilung von 70:30 für zuteffend.

1.

Den Erstbeklagten trifft der Vorwurf eines schuldhaften Vorfahrtsverstoßes, § 8 Abs. 2 StVO. Nach dieser Vorschrift darf ein Fahrer nur dann von einer untergeordneten Straße in eine bevorrechtigte einbiegen, wenn er übersehen kann, dass er den vorrangigen Verkehr weder gefährden noch behindern wird. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist bereits nach den Regeln des ersten Anscheins bewiesen und wird von den Beklagten auch eingeräumt.

2.

Aber auch dem Kläger fällt ein unfallursächliches Verschulden zur Last. Er hat gegen das Sichtfahrgebot, § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO, verstoßen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht unerheblich überschritten.

a.

Nach den Berechnungen des vom Senat beauftragten Sachverständigen Dipl. Ing. [redacted] steht anhand der Unfallspuren fest, dass der Kläger sich dem Einmündungsbereich mit einer Geschwindigkeit von 116 - 126 km/h genähert hat. Die von ihm ermittelte Bremsausgangsgeschwindigkeit deckt sich im wesentlichen mit der Berechnung des Sachverständigen Dipl. Ing. [redacted], der - vom Kläger beauftragt - eine Bremsausgangsgeschwindigkeit von 110 - 119 km/h festgestellt hat. Noch stärker ist die Übereinstimmung mit dem Ergebnis des [redacted], der - von den Beklagten mit einer Unfallanalyse betraut - die Geschwindigkeit des klägerischen Pkw vor Einleitung des Bremsmanövers mit 112 - 125 km/h ermittelte. Der Sachverständige [redacted] hat sich ausführlich mit der Geschwindigkeitsfrage befasst und sich mit den Einschätzungen der beiden Parteigutachter auseinander gesetzt. Seine technisch fundierten und nachvollziehbaren Ausführungen haben den Senat überzeugt. Er geht daher von einer Bremsausgangsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs von mindestens 116 km/h aus.

b.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen [redacted] steht fest, dass der Unfall für den Kläger selbst bei Einhaltung einer - wegen der herrschenden Dunkelheit zu hohen - Geschwindigkeit von 100 km/h zeitlich vermeidbar gewesen wäre. Dies gilt nach den Angaben des Sachverständigen allerdings nur dann, wenn der einbiegende Pkw normal beschleunigt hat. Für den Fall, dass der Erstbeklagte seinen Pkw außergewöhnlich langsam auf die B 67 gelenkt oder während des Einbiegevorgangs gebremst hätte, wäre der Unfall für den Kläger bei Tempo 100 km/h auch zeitlich nicht vermeidbar gewesen. Der Kläger

hat nun im Schriftsatz vom 04.04.1996 vorgetragen, dass der Erstbeklagte mit „flotter Fahrt" auf die B 67 aufgefahren sei (Bl. 143 d.A.). Dies lässt auf ein normales bis zügiges Einbiegemanöver schließen. Ein Abbremsen des Erstbeklagten hat der Kläger dagegen nicht behauptet und ist auch von den Beklagten nicht vorgetragen worden. Außerdem hat der Sachverständige [redacted] deutlich gemacht, dass angesichts eines Kollisionswinkels von rund 20 Grad aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar ist, dass der Beklagte zu 1., dem gewählten Abbiegekurs folgend, eine Bremsung eingeleitet habe. Angesichts dessen ist der Senat davon überzeugt, dass der Beklagte zu 1. mit zumindest normaler Geschwindigkeit und ohne zwischenzeitliches Bremsmanöver bis zur Kollisionsstelle gelangt ist.

c.
Infolge der zur Unfallzeit herrschenden Dunkelheit durfte der Kläger die an sich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht voll ausnutzen. Er musste deutlich langsamer fahren. Bei Dunkelheit darf der Anhalteweg nicht länger als die Sichtweite sein.

Dabei kann der Senat offen lassen, ob der Kläger ein geringeres Tempo als 80 km/h hätte wählen müssen. Denn schon bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h wäre der Unfall für ihn auch räumlich vermeidbar gewesen. In keinem Fall hätte er unter den gegebenen Umständen schneller als 80 km/h fahren dürfen (vgl. auch OLG Frankfurt NZV 1990, S. 154 f. m.w.N.).
Unstreitig ist, dass dem Kläger kurz vor der Einmündung der L 8 eine Fahrzeugkolonne entgegen gekommen ist. Dies bedeutet, dass er nicht mit Fernlicht fahren konnte; es führte dazu, dass die eigene Sicht des Klägers nach vorne deutlich eingeschränkt wurde, wobei diese Sichtbehinderung noch kurze Zeit nach dem Passieren der entgegen kommenden Fahrzeuge andauerte.

Der Einwand des Klägers, dass das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO nicht dem Schutz eines unter Missachtung der Vorfahrt einfahrenden Verkehrsteilnehmers diene, geht fehl. Es trifft zwar zu, dass der Vorfahrtsberechtigte im allgemeinen darauf vertrauen darf, dass sein Vorfahrtsrecht beachtet werde. Bei schlechter Sicht oder Dunkelheit hat jedoch jeder Kraftfahrer seine Geschwindigkeit - auch zum Schutz Wartepflichtiger - so einzurichten, dass er innerhalb der Reichweite seines (linken) Scheinwerfers anhalten kann, um auf Hindernisse oder ähnliche Beeinträchtigungen reagieren zu können. Gemessen daran war der Kläger mit mindestens 116 km/h erheblich zu schnell gefahren.

d.

Unaufmerksames Fahrverhalten bzw. eine verspätete Reaktion ist dem Kläger dagegen nicht nachzuweisen.

Der Beklagte zu 1. hat zwar mit dem [redacted] bei normaler Einbiegebeschleunigung von 1,5 m/s^2 für die rund 14 m lange Strecke bis zum Kollisionsort ca. 4,4 s benötigt. Als sich der Opel erkennbar in Bewegung setzte, hätte der Kläger damit rechnen müssen, dass ihm die Vorfahrt genommen werde. Selbst wenn insoweit zugunsten des Klägers von einer Reaktionszeit und Bremsansprechdauer von 1,0 s ausgegangen wird, hätten dem Kläger noch rund 3 s Zeit zur Verfügung gestanden, um zu reagieren.

Es ist aber nicht bekannt, wann und in welchem Abstand die entgegenkommenden Fahrzeuge den Pkw des Klägers passiert haben. Erst danach konnten sich die Augen des Klägers wieder an die Dunkelheit anpassen. Zu seinen Gunsten ist anzunehmen, dass die objektiv verspätete Reaktion auf die Hell-Dunkel-Adaption nach Passieren entgegenkommender Fahrzeuge zurückzuführen ist.

3.

Steht, wie im Streitfall, die grundsätzliche Schadensersatzpflicht der beteiligten Halter und Fahrer fest, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung

zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, wobei nur unstreitige oder bewiesene Tatsachen Berücksichtigung finden, § 17 StVG. Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze belastet die Beklagten die Vorfahrtsverletzung des Erstbeklagten sowie die von einem außerorts auf eine bevorrechtigte Bundesstraße einbiegenden Pkw ausgehende Betriebsgefahr. Demgegenüber muß sich der Kläger die unfallursächliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anrechnen lassen. Auch zum Umfang des Schadens hat dieser Verkehrsverstoß wesentlich beigetragen.

Bei der Abwägung der Haftungsanteile überwiegt zwar das schwerwiegende Verschulden des Beklagten zu 1. Angesichts der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung kann der Anteil des Klägers am Unfallgeschehen aber nicht nur mit 20 % berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist eine Haftungsverteilung zugunsten des Klägers von 70% : 30% sachgerecht (vgl. auch OLG Nürnberg DAR 1999, 507).

II.

Der Höhe nach begehrt der Kläger entsprechend der landgerichtlichen Berechnung im Ausgangspunkt (ohne Mithaftung) 20.673,35 DM an materiellem Schadensersatz (ohne Erwerbsschaden), Schmerzensgeld sowie näher bezifferten Verdienstausfallschaden.

1.

Der entsprechend dem landgerichtlichen Urteil mit 20.673,35 DM festgestellte materielle Schaden ist durch außergerichtliche Zahlungen der Beklagten bereits ausgeglichen. Unter Berücksichtigung seiner Mithaftung von 30 % kann der Kläger nur 14.471,34 DM verlangen.

Vor Anhängigkeit des Streites hatten die Beklagten bereits 20.600,75 DM Schadensersatz geleistet, so dass der Kläger bezüglich seiner materiellen Schäden (mit Ausnahme des Verdienstausfallschadens) befriedigt ist.
Den Einwand, dass die Drittbeklagte die vorgerichtlichen Zahlungen auf bestimmte Positionen gezahlt habe, ohne einen Verrechnungsvorbehalt erklärt zu haben, erhebt der Kläger in der zweiten Instanz nicht mehr. Vielmehr verrechnet auch er die gesamten vorgerichtlichen Ersatzleistungen mit den geltend gemachten Gesamtschadensersatzansprüchen.

2.
Dem Kläger steht wegen unfallbedingt erlittener Verletzungen ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 3.000 DM gegen die Beklagten zu 1. und 3. zu, §§ 823 Abs. 1, 847 BGB, 3 Nr. 1 u. 2 PflVG. Dieser Anspruch ist durch die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten zu 3. gleichfalls erfüllt.

a.
Der Kläger hat als Folge des Unfalls eine Commotio cerebri mit Prellungen im Bereich der HWS und LWS erlitten und sich in der Zeit vom 03. bis 13.11.1992 in stationärer Behandlung im [redacted] in [redacted] befunden. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig. In dem Arztbericht des behandelnden Arztes Prof. [redacted] vom 08.01.1993 heißt es, dass der Kläger am 13.11.1992 mit noch leichten Schmerzen im HWS-Bereich entlassen worden sei. Angesichts dessen geht der Senat davon aus, dass diese unfallbedingten Schmerzen und Beschwerden des Klägers, wie in ähnlichen Fällen regelmäßig zu beobachten, innerhalb der folgenden 4 Wochen abgeklungen sind. Dafür, dass die diagnostizierten HWS-Beschwerden fortwirkten und Ursache für vom Kläger geschilderte weitere Beschwerden (u.a. Kopfschmerz, Schmerzen im Schulter-/Nackenbereich mit Ausstrahlung bis in die Finger und Bewegungseinschränkungen) sind, spricht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

b.

Ebenfalls nicht erwiesen ist, dass der Unfall zusätzlich zu einer psychosomatischen Erkrankung des Klägers geführt hat.

Es spricht kein im Sinne des § 287 ZPO ausreichender Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, dass die in der Folgezeit von dem Kläger geltend gemachten Beschwerden ursächlich auf den Verkehrsunfall vom 03.11.1992 zurückzuführen sind. Der Kläger ist 1993 eingehend radiologisch und neurologisch untersucht worden. Zusammenfassend beurteilte der Chefarzt der Orthopädischen Klinik des [redacted] Prof. [redacted] in seinem Arztbericht vom 08.12.1993 die vom Kläger geschilderten, aber nicht objektivierbaren Beschwerden als Folge einer vorbestehenden erheblichen degenerativen Veränderung der Wirbelsäule.

Diese Einschätzung teilt der vom Landgericht mit der orthopädischen Untersuchung des Klägers betraute Prof. [redacted] in seinem schriftlichen Gutachten vom 21.04.1997 einschließlich Ergänzung vom 11.07.1997. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Krankenunterlagen sowie eingehender eigener Untersuchungen kommt der Facharzt für Orthopädie zu dem überzeugenden Ergebnis, dass die von dem Kläger geklagten diffusen Beschwerden auf knöcherne Abnutzung zwischen dem 3. und 4. Halswirbelkörper zurückzuführen seien. Dass die auf Röntgenaufnahmen vom Juli 1993 sichtbaren Abnutzungserscheinungen dagegen auf dem Unfall vom 03.11.1992 beruhen, sei aus seiner Sicht sehr unwahrscheinlich, insbesondere deshalb, weil die Art der vorgefundenen Abnutzungserscheinungen nicht für eine traumatische Ursache spreche. Zudem äußerte der Sachverständige Zweifel daran, dass der Kläger tatsächlich unter den geklagten Bewegungseinschränkungen leide. Der von ihm beim Auskleiden beobachtete Kläger habe dabei keinerlei Einschränkungen erkennen lassen, was angesichts des geschilderten Beschwerdebildes aber der Fall hätte sein müssen. Dem fundierten und nachvollziehbaren Gutachten des Prof. [redacted] folgt der Senat.

c.
Der Senat vermag ebenfalls nicht mit dem erforderlichen Grad an Sicherheit (§ 287 ZPO) festzustellen, dass der Kläger unter psychischen Folgewirkungen aus dem Unfallgeschehen vom 03.11.1992 leidet.

Zwar trägt er vor, dass er seit dem Unfall nervös und leicht reizbar, auch depressiv verstimmt sei und keine Lebensfreude mehr empfinde; dies habe letztlich mit dazu geführt, dass er seit dem Unfall nicht mehr arbeiten könne.

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, dessen Haftung für eine schuldhafte Körperverletzung feststeht, auch für die daraus resultierenden Folgeschäden einstehen muß, gleichgültig, ob es sich dabei um organische oder um psychisch bedingte Folgewirkungen handelt (BGH NJW 2000, 862 m.w.N.). Für Letztere ist der Schädiger grundsätzlich auch dann einstandspflichtig, wenn sie auf einer psychischen Prädisposition des Verletzten oder sonstwie auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruhen (vgl. BGH NZV 1999, 201 m.w.N.) Angesichts der unstreitig als Unfallfolge erlittenen HWS-Verletzung kann von einem die Haftung ausschließenden Bagatellfall nicht gesprochen werden (vgl. BGH NJW 2000, 862).
Erforderlich ist aber, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die psychischen Störungen ohne den Unfall nicht eingetreten wären (BGH NZV 1999, 201). Mitursächlichkeit des Unfalls und seiner Folgen genügt. Sofern die psychische Störung des Verletzten allerdings durch eine bewußte oder unbewußte Begehrensvorstellung nach einer Lebenssicherung geprägt ist(sog. Begehrensneurose), kann diese Folgewirkung dem Unfallereignis nicht mehr zugerechnet werden. Dagegen sind solche psychischen Entwicklungen dem Schädiger wiederum zurechenbar, bei denen man eine sog. Konversionsneurose annimmt (vgl. G. Müller, VersR 1998, 129, 133) Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass eine haftungsrechtlich

relevante psychische Störung als Unfallfolgewirkung überhaupt hinreichend wahrscheinlich ist.

Der Senat kann dies nicht feststellen. Dabei war er sich der freien Stellung, die § 287 ZPO ihm einräumt, durchaus bewusst.

Sowohl das Landgericht als auch der Senat haben durch Einholung psychiatrischer Fachgutachten die von dem Kläger behaupteten psychischen Beeinträchtigungen untersuchen lassen. Die vom Landgericht beauftragte Sachverständige [redacted] und der vom Senat eingeschaltete Sachverständige Prof. [redacted] haben ausgeführt, dass sich bereits nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine psychosomatische Folgeerkrankung bei dem Kläger diagnostizieren lasse.

Nach der Beurteilung der Sachverständigen [redacted] könnte zwar eine vom Kläger geschilderte Schmerzsymptomatik auf den Unfall zurückzuführen sein, da zwischen HWS-Degenerationserscheinungen und Trauma durchaus Wechselwirkungen bestehen könnten. Diese Wechselwirkung könne beim Kläger aber nicht bestätigt werden, da bei ihm der Eindruck simulativer Tendenzen entstanden sei.

Zwar hat der Senat Bedenken, das Gutachten der Sachverständigen [redacted] seiner Entscheidung insoweit zugrunde zu legen, als dieses Erkenntnisse betrifft, die durch gezielte Befragung der Ehefrau und Tochter des Klägers gewonnen worden sind. Insoweit dürfte eine unzulässige Zeugenvernehmung durch die Sachverständige vorliegen (BGHZ 23, S. 207, 213).

Allerdings decken sich die Erkenntnisse des Sachverständigen Prof. [redacted] weitgehend mit denjenigen der Sachverständigen [redacted]. Er vermag eine psychische Erkrankung, die auf den Unfall zurückzuführen ist, nicht zu erkennen. Die in dem Verrentungsverfahren von dem Gutachter [redacted] gemäß schriftlichem Gutachten vom 01.10.1997 festgestellte depressive Symptomausgestaltung könne er nicht

bestätigen. Er habe aufgrund umfangreicher eigener Untersuchungen vielmehr eine leicht depressive Stimmungslage bei dem Kläger festgestellt, die unter Anlegung der Maßstäbe der Internationalen statistischen Klassifikationen der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD 10) noch keinen Krankheitswert habe. Die testpsychologischen Untersuchungsbefunde, die von der Psychologin [redacted] erhoben worden seien, habe der Kläger grob verfälscht; es seien simultative Tendenzen zu erkennen gewesen. So hätten etwa der durchgeführte Benton-Test sowie der Test zur Prüfung der Kurzzeitspeicherkapazität gerade nicht zu den bei einer depressiven Person zu erwartenden Ergebnissen geführt.
Die Kriterien für eine akute Belastungsreaktion, eine posttraumatische Belastungsstörung, eine andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, eine Anpassungsstörung oder eine somatoforme Störung entsprechend der Klassifizierung ICD-10 liegen nach Einschätzung des Sachverständigen [redacted] nicht vor. Auch könne nicht festgestellt werden, dass die beobachteten psychopathologischen Auffälligkeiten eine konstitutive Schwäche des Klägers darstellen.

Dies bedeutet insgesamt, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer relevanten psychisch bedingten Folgewirkung vorliegen. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der in dem Verrentungsverfahren tätig gewordene Sachverständige [redacted] in seinem schriftlichen Gutachten vom 26.06.1997 festgestellt hat, dass aus internistischer Sicht die von dem Kläger geäußerten Beschwerden eine Fibromyalgie darstellten. Nach Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen Prof. [redacted] kann angesichts der vom Kläger geschilderten Beschwerdesymptomatik nicht davon ausgegangen werden, dass die Fibromyalgie mit dem Unfall in irgendeinem Zusammenhang steht.

Der Senat folgt dem Gutachten des Sachverständien Prof. [redacted]. Dieser hat den Kläger ausführlichen Untersuchungen

unterzogen. Anhand der psychologischen Tests der von ihm eingeschalteten Psychologin [redacted] hat er die von ihm erhobenen Befunde verifizieren können. Insbesondere hat die testpsychologische Untersuchung, die der Gutachter im Verrentungsverfahren [redacted] nicht durchgeführt hat, simulative Tendenzen und eine Aggravationsneigung des Klägers deutlich gemacht.

Zusammenfassend hat der Kläger somit nur eine Commotio cerebri und Prellungen der HWS und LWS als Unfallfolgen bewiesen. Diese Verletzungen waren bei Entlassung nach 10-tägiger Krankenhausbehandlung soweit abgeheilt gewesen, dass lediglich noch leichte Schmerzen im Bereich der HWS bestanden. Angesichts dieses Heilungsverlaufs geht der Senat davon aus, dass die bei Entlassung noch bestehenden leichten Schmerzen innerhalb von vier Wochen abgeheilt waren. Das Gegenteil ist nicht erwiesen.

Unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 30 % erscheint ein Schmerzensgeld von 3.000 DM angemessen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten muß sich der Kläger kein (gesondertes) höheres Mitverschulden beim Schmerzensgeld anrechnen lassen. Es steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass die bei dem Unfall hinter dem Kläger auf der Rückbank sitzende Tochter [redacted] nicht angeschnallt gewesen ist. Sie hat ein Ärztliches Zeugnis der Ärzte [redacted] und [redacted] vom 10.01.1993 vorgelegt, in der als Unfallfolge bei ihr u.a. eine Thoraxprellung diagnostiziert worden ist. Diese Prellung ist typisch bei Frontalunfällen für angeschnallte Fahrzeuginsassen. Ob der Kläger seine Kopfstütze falsch eingestellt hatte, läßt sich nicht mehr aufklären. Denkbar ist, dass die Kopfstütze bei der Bergung der Insassen aus dem Auto verstellt worden ist.

III.

Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfallschaden steht dem

Kläger nicht zu.
Wie ausgeführt, hat der Kläger durch den Unfall lediglich Verletzungen erlitten, die vor Ablauf von 6 Wochen nach dem Unfall nahezu abgeheilt gewesen sind, weitergehende Folgewirkungen sind dagegen nicht nachgewiesen. In den 6 Wochen nach dem Unfall hat der Kläger infolge der Lohnfortzahlung keine Einbußen bei seinem Einkommen erlitten. Ein Verdienstausfallschaden in der Folgezeit ist nicht zu ersetzen, da die von dem Kläger geltend gemachten Beschwerden, die zu seiner Erwerbsunfähigkeit geführt haben sollen, nicht auf den Unfall zurückzuführen sind. Das gilt auch für die angeblichen psychischen Beeinträchtigungen (siehe oben).

IV.
Da die bei dem Unfall erlittenen Verletzungen im Wesentlichen verheilt und Zukunftsschäden, gleich welcher Art, nicht zu erwarten sind, hat das Landgericht die Feststellungsanträge zu Recht zurückgewiesen.

V.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 101.391,35 DM
Zahlungsantrag zu 1.: 86.391,35 DM,
Schmerzensgeldantrag: 10.000,00 DM,
Feststellungsantrag: 5.000,00 DM.

Beschwer des Klägers: 101.391,35 DM.

[redacted] [redacted] [redacted]